

aber, da die dem Obergerichte vorgelegenen Akten bezüglich des Quantitativen der Entschädigung nicht spruchreif waren, das Verfahren des Obergerichtes, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuweisen, als richtig. Dabei ist aber festzuhalten, daß, da es sich in dieser Richtung um ein neues erstinstanzliches Urtheil über einen einzelnen, im frühern Verfahren gesetzwidrig übergangenen, Punkt handelt, nach Ausfällen der neuen erstinstanzlichen Entscheidung rückfichtlich derselben das gewöhnliche kantonale Rechtsmittelverfahren zu beobachten ist und nicht etwa, wie das Obergericht in seiner Schlußnahme vom 26. Oktober 1882 anzudeuten scheint, die Akten ohne Weiteres, zur Uebermittlung an das Bundesgericht, der Obergerichtskanzlei zu übersenden sind. Erst wenn im Falle der Berufung auch die zweitinstanzliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ergangen ist, so sind, wenn nicht die Parteien auf die Weiterziehung verzichten, die bezüglichen Akten und Entscheidungen gleichzeitig mit den Akten über die angeordnete Aktenvervollständigung bezüglich der Schuldirige dem Bundesgerichte zu übermitteln.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Es sei die Eingabe des Impetranten im Sinne der Erwägungen abschlägig beschieden.

20. Urtheil vom 3. März 1883 in Sachen Cheleute Capeber.*

Die Klägerin hatte vor dem Bezirksgerichte Abnla zur Begründung ihrer Scheidungsklage unter Anderm behauptet, daß der Beklagte sie am 20. Februar und zu Ostern 1882 in näher bezeichneter Weise thätlich mißhandelt und bedroht habe. Die von ihr dafür anerbottenen Beweise waren vom Gerichte erhoben worden; in seinem Endurtheil stellte indes das Bezirksgericht

* Da dieses Urtheil im Uebrigen von gar keinem allgemeinen Interesse ist, so wird daraus nur obiges Bruchstück mitgetheilt.

das Beweisergebniß nicht fest, sondern bemerkte, es möge dahin gestellt bleiben, ob diese Vorfälle in der von der Klägerin behaupteten Art und Weise stattgefunden haben und erkannte in der Hauptsache auf Trennung von Tisch und Bett auf die Dauer von zwei Jahren. In seinem die gänzliche Scheidung aussprechenden Urtheile bemerkt das Bundesgericht rücksichtlich der Würdigung der erwähnten Beweise:

In einem solchen Falle, wenn die kantonalen Instanzen das Ergebnis der Beweisführung über erhebliche Behauptungen nicht feststellen, sondern sich einer Beurtheilung der Beweisresultate, weil diese ihnen als für die Entscheidung der Sache unerheblich erscheinen, enthalten, muß dem Bundesgerichte das Recht gewahrt werden, den Thatbestand seinerseits festzustellen, d. h. gestützt auf die Akten das Beweisergebniß selbst zu beurtheilen. Denn dieser Fall steht offenbar dem andern, in Art. 30, Absatz 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ausdrücklich vorgesehenen, daß die kantonalen Gerichte die Erhebung eines Beweises über erhebliche Thatsachen ablehnen, gleich; im letzterwähnten Falle aber steht dem Bundesgerichte unzweifelhaft die eigene Würdigung der Ergebnisse der von ihm angeordneten neuen Beweisführung auch in thatsächlicher Richtung zu.

IV. Civilstreitigkeiten

**zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.**

Différends de droit civil

**entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.**

21. Urtheil vom 27. Januar 1883 in Sachen
Bäschlin gegen Murgau.

A. Mit Klageschrift vom 27. Oktober 1882 führt J. J. Bäschlin zum Jordan in Schaffhausen, als Inhaber und Vertreter von 155 Partialobligationen des durch die Städte Winterthur,